

Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt

Häufig gestellte Fragen zur aktuellen Situation an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt

Stand 8. Juni 2020

Anmerkung:

Alle Verweise auf „Eindämpfungsverordnung“ beziehen sich auf die [„Sechste Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt“](#).

Wie erfolgt die Fortsetzung des Schulbetriebes an den allgemeinbildenden Schulen nach den Pfingstferien?

Der vollständige Präsenzunterricht in der Grundschule und der Primarstufe der Förderschulen wird zwischen dem 8. und 15. Juni 2020 wiederaufgenommen. Abweichungen vom Mindestabstand von 1,5 m sind dabei zulässig, soweit das die Unterrichtsorganisation notwendig macht.

Der Unterricht an den allgemeinbildenden Schulen in den Sekundarstufen I und II erfolgt weiterhin im Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht. In den Fällen, in denen bislang eine Aufteilung einer Lerngruppe in mehr als 2 Gruppen erforderlich war, um das Mindestabstandsgebot einzuhalten, ist die Aufteilung zwischen dem 8. und 15. Juni 2020 auf lediglich 2 Gruppen zu reduzieren. Abweichungen vom Mindestabstand von 1,5 m sind dabei zulässig, soweit das die Unterrichtsorganisation notwendig macht.

Wie wird die Notbetreuung an allgemeinbildenden Schulen abgesichert?

In den öffentlichen Schulen des Landes wird vorläufig weiter eine Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler angeboten. Anspruchsberechtigt sind Kinder von Schlüsselpersonen bis zum 12. Lebensjahr sowie ältere Kinder unter bestimmten Bedingungen (z.B. spezieller sonderpädagogischer Förderbedarf).

Der Anspruch auf Notbetreuung muss vom Arbeitgeber bescheinigt werden. Die anspruchsberechtigten Berufe sind in der Eindämmungsverordnung (§14 Absatz 2 bis 4) beschrieben. Wenden Sie sich bei weiteren Fragen zur Notbetreuung bitte an Ihre Schule.

Gibt es Best-Practice-Beispiele zum Einsatz digitaler Medien und Tools für den Fernunterricht?

Die Broschüre „Digitale Medien und Werkzeuge nutzen. Beispiele aus Sachsen-Anhalt“ (3. Auflage, Dez. 2019) steht zum kostenlosen Download zur Verfügung:

<https://lsaur.de/DigitaleMedienundWerkzeuge>

Darüber hinaus zu empfehlen sind neben den oben aufgeführten Angeboten via Bildungsserver Sachsen-Anhalt folgende Zusammenstellungen (z.T. mit Begleitvideos) zur Arbeit mit digitalen Medien und Tools:

Aus Sachsen-Anhalt:

- Initiative Lehramt Digital des Zentrums für Lehrer*innenbildung der Martin-Luther-Universität: Toolbox: <https://blogs.urz.uni-halle.de/lehramtdigital/toolliste/>
- Nele Hirsch (ebildungslabor): Zeitgemäße Bildung durch Offenheit: <https://open.education/>
- Johanna Daher (MDR): Online-Tools für den Unterricht nutzen (Ideen + Tutorials): <https://johannadaher.com/2019/01/07/online-tools-fuer-den-unterricht-nutzen-ideen-tutorials/>

Weiteres:

- TU Hamburg, Institut für Technische Bildung und Hochschuldidaktik: Digital Learning Lab: <https://digitallearninglab.de/>
- Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM): Medien in die Schule: <https://www.medien-in-die-schule.de/tools/>
- Wegweiser Digitale Schule: <https://www.wegweiser-digitale-schule.de/thema/programme-und-tools/>

Gilt die Dienstpflicht auch für Lehrkräfte, die ein erhöhtes gesundheitliches Risiko tragen?

Für alle Lehrkräfte, die nicht dienstunfähig krankgeschrieben sind, besteht weiterhin Dienstpflicht. Der Einsatz in den Schulen von Lehrkräften, die selbst ein erhöhtes Gesundheitsrisiko bei einer Infektion tragen, wird möglichst vermieden oder nur mit äußerster Sensibilität und unter Einhaltung strenger Sicherheitsvorkehrungen erfolgen. Die Lehrkräfte sind aufgefordert, dies bei der Schulleitung anzuzeigen und durch ein entsprechendes ärztliches Attest zu belegen. Der arbeitsmedizinische Dienstleister für pädagogisches Personal des Landes (mas) steht dafür zur Verfügung.

Was ist mit Lehrerfort- und -weiterbildungen?

Mit der allmählichen Wiederaufnahme des Schulbetriebes gilt für die Lehrkräftefort- und -weiterbildungen am Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung des Landes Sachsen-Anhalt (LISA) bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 Folgendes: **Komplexe Qualifizierungsmaßnahmen** werden unter Berücksichtigung der geltenden Infektionsschutzregelungen weitergeführt bzw. abgeschlossen. Hierunter fallen die im aktuellen Schuljahr 2019/2020 laufenden Weiterbildungskurse zum Zwecke des Erwerbs einer Unterrichtserlaubnis, laufende ESF-Kurse, Seiteneinsteigerkurse (Einführungskurs, fachdidaktische Angebote) und Qualifizierungsangebote für künftige Akteure (einschließlich Pilotprojekt Sprachbildungskoordinatoren). Alle **sonstigen Fortbildungsveranstaltungen**, die in eTIS als Präsenzveranstaltungen angelegt sind,

werden bis zum 31.07.2020 ausgesetzt bzw. zurückgestellt oder in anderen Formaten (Webinare, Moodle-Kurse, Videokonferenzen etc.) angeboten.

Die in der Verantwortung des Landesschulamtes liegenden und bis zum Schuljahresende vorgesehenen **Schulleitungsfortbildungen** werden - mit Ausnahme der Sommerakademie – nicht stattfinden.

Bei den Weiterbildungskursen sind die Prüfungstermine aus heutiger Sicht nicht in Gefahr. Die Kursleitungen werden die Teilnehmenden hierzu konkret informieren. Das betrifft ggf. auch kursorganisatorische Änderungen. Über die Verlegung von Veranstaltungen, das Angebot alternativer Formate oder die Bereitstellung von Materialien werden bereits angemeldete Lehrkräfte durch das LISA über eTIS informiert. Das gilt auch für die zum vorgeschalteten Einführungskurs am 1. April 2020 registrierten Lehrkräfte im Seiteneinstieg, die in diesem Kurs bisher online gearbeitet haben.

Haben die Schulschließungen Konsequenzen für die Versetzung?

Die Versetzungsverordnung (VersetzungVO) vom 17. Dezember 2009 führt in den Grundsätzen aus:

„§ 2 Allgemeine Grundsätze für die Versetzungsentscheidung

- (1) Die Versetzung ist die am Ende des Schuljahres getroffene und im Schuljahreszeugnis ausgewiesene Zuordnung einer Schülerin oder eines Schülers in den nächsthöheren Schuljahrgang.*
- (2) Grundlage für eine Versetzungsentscheidung sind die erteilten Jahresnoten auf der Grundlage der Leistungen und Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des gesamten Schuljahres in den versetzungsrelevanten Fächern und Lernbereichen.*
- (3) Noten in versetzungsrelevanten Fächern, die während des Schuljahres nur ein Schulhalbjahr unterrichtet wurden, werden in die Versetzungsentscheidung einbezogen. Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte sind darüber zu Beginn eines Schuljahres entsprechend zu informieren.“*

Die Versetzung ist stets eine Konferenzentscheidung der Klassenkonferenz, die die Leistungsentwicklung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers in den Blick nimmt.

Gemäß Runderlass zur „Leistungsbewertung und Beurteilung an allgemeinbildenden Schulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges der Sekundarstufen I und II“ (RdErl. des MK vom 26.6.2012) gilt für die Bildung von Zeugnisnoten:

„8.1 Zur Bildung der Zeugnisnoten werden alle Noten eines Faches unter Berücksichtigung der jeweiligen Notentendenz sowie der Leistungsentwicklung im Verlaufe des Schuljahres und der Schwerpunkte der Leistungsfeststellung zu einer Note zusammengefasst.“

Gemäß Runderlass zur „Leistungsbewertung und Beurteilung an der Grundschule und im Primarbereich an Förderschulen“ (RdErl. des MK vom 20.06.2014 (SVBI LSA S. 94), geändert durch RdErl. des MB vom 20.11.2017 (SVBI. LSA S. 212) gilt für die Bildung von Zeugnisnoten:

„8.1 Zur Bildung der Zeugnisnoten werden alle Noten eines Faches unter Berücksichtigung der jeweiligen Notentendenz sowie der Leistungsentwicklung im Verlaufe des Schuljahres und der Schwerpunkte der Leistungsfeststellung zu einer Note zusammengefasst.“

„8.2 Die Fachlehrkraft kann bei der Festlegung der Zeugnisnote nach pädagogischem Ermessen entscheiden...“

Somit beinhaltet die Jahresnote alle Leistungen des Jahres und berücksichtigt insbesondere die im Unterrichtsprogramm bis zum Beginn der Schulschließung abgeschlossenen Leistungserhebungen und erteilten Bewertungen.

Erhalte ich das Geld für das Mittagessen zurück, wenn mein Kind wegen der Schulschließung nicht daran teilnehmen konnte?

Da die Mittagsverpflegung nicht durch das Land, sondern durch die Kommunen als Schulträger organisiert wird, sind seitens des Bildungsministeriums hierzu keine verbindlichen Aussagen möglich. Schulträger der Grundschulen sind die Gemeinden

und der weiterführenden Schulen im Regelfall die Landkreise und kreisfreien Städte. Bitte erfragen Sie dort telefonisch oder per E-Mail das weitere Vorgehen.

Erhalte ich das gezahlte Schulgeld für den Besuch einer Schule in freier Trägerschaft zurück, wenn mein Kind wegen der Schulschließung nicht am Unterricht teilnehmen konnte?

Der Besuch einer Schule in freier Trägerschaft erfolgt aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages, gegenseitige Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Vertrag.

Wie sollen sich Schulen in Bezug auf geplante und längst bezahlte Klassenfahrten oder Schüleraustausche verhalten?

Klassen- oder Gruppenreisen im Inland und internationale Austauschmaßnahmen (Fahrten und Begegnungen) sind bis Ende Mai 2020 ausgesetzt. Wird eine bereits vertraglich vereinbarte Reise nach den oben genannten Grundsätzen abgesagt, weil die Absage danach zwingend vorzunehmen ist, werden berechnete, vom Veranstalter in Rechnung gestellte Stornierungskosten vom Land Sachsen-Anhalt übernommen.

Klassenfahrten von Abschlussjahrgängen, die vom 2. Juni 2020 bis Schuljahresende stattfinden, sind von den Schulen ebenfalls abzusagen. Bei Jahrgängen, die sich auch im kommenden Schuljahr noch in der Schule befinden, sollen Klassenfahrten gleichfalls nicht stattfinden, die Schulen sind aber gebeten, mit dem Veranstalter und den Eltern zu klären, ob eine Verschiebung der Fahrt in das kommende Schuljahr möglich ist. Lehnen der Veranstalter oder die Eltern dies ab, sind auch diese Fahrten zu stornieren.

Bei der Stornierung ist die allgemeine Schadensminderungspflicht zu beachten. Dies betrifft u. a. die Berücksichtigung ersparter Aufwendungen. Zum Verfahren liegen den Schulen die Erlasse vom 10.3.2020 und 24.4.2020 vor, die weitere Hinweise enthalten. Buchungen für das kommende Schuljahr sind nur zulässig, wenn eine kostenlose Stornierung vertraglich vereinbart wird. Auch Projektmobilitäten im Rahmen des EU-Bildungsprogramms Erasmus+ sind bis Ende Mai 2020 auszusetzen. Die Nationale

Agentur im PAD stellt zum Umgang mit entstehenden Stornierungskosten Informationen bereit.

Dürfen die Schülerinnen und Schüler, die am Produktiven Lernen (PL) teilnehmen ihre Praxislernorte aufsuchen, insbesondere die PL-Schülerinnen und Schüler, die in Klasse 9 einen Hauptschulabschluss erwerben wollen?

Um das Erreichen des Hauptschulabschlusses für die am Produktiven Lernen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler nicht zu gefährden, sollen die Schülerinnen und Schüler die jeweiligen Praxislernorte besuchen. Voraussetzung ist, dass die geltenden Maßgaben der Eindämmungsverordnung eingehalten werden. Sofern ein Praxislernort diese Maßgaben nicht erfüllen kann, ist den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit einzuräumen, sich einen den Maßgaben entsprechenden neuen Praxislernort zu suchen. Sofern kein adäquater Ersatz-Praxislernort gefunden wird, können angemessene praktische Lernprojekte in der Schule genutzt werden. In Einzelfällen können mit Zustimmung des Landesschulamtes praktische Lernprojekte bei Kooperationspartnern genutzt werden, jedoch ohne über die Fahrtkosten hinausgehende finanzielle Verpflichtungen.

Finden Schüler- und Betriebspraktika und Praxislerntage an allgemeinbildenden Schulen und Praktika bzw. eine praktische Ausbildung an berufsbildenden Schulen statt?

Gemäß § 15 Abs. 5 der Sechsten Eindämmungsverordnung vom 26. Mai 2020 können Einrichtungen für die berufliche Aus- und Weiterbildung betrieben werden. Diese Einrichtungen sind an die Maßnahmen zur Kontaktminimierung und Abstandsregelungen gemäß § 1 Abs. 5 gebunden, ferner müssen sie hygienische Standards gemäß § 15 Abs. 1 (Lüften, Desinfektionsmittel, Belehrungen) einhalten und Schülerinnen und Schüler mit Vorerkrankungen befreien (§ 15 Abs. 2).

Auf dieser Grundlage können unter Beachtung nachfolgender Hinweise Schüler- und Betriebspraktika und die Praxislerntage an allgemeinbildenden Schulen durchgeführt werden:

- Ein Praktikumsbetrieb und Praxislernort muss den Nachweis erbringen, dass er die die Vorgaben des § 1 Abs. 6 sowie des § 15 Absatz 4 und 5 einhält.
- Die Praxisangebote dürfen nur an den Tagen des Fernunterrichts und nicht an den von der Schule geplanten Präsenztage vorgehalten werden.
- Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- Die Abstimmung der Praktikumstermine und Termine der Praxislertage erfolgt in enger Zusammenarbeit der Schule mit dem zuständigen Bildungsträger/der Praktikums-einrichtung und dem Praxislernort.

Ist die Schulpsychologie weiterhin erreichbar?

Die Kolleginnen und Kollegen der Schulpsychologie sind weiterhin über Telefon oder E-Mail erreichbar.

Können sich Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern bei Problemen an die Schulsozialarbeiter wenden, die sie sonst an ihrer Schule aufsuchen können?

Grundsätzlich gilt für Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter wie für alle anderen Mitarbeitenden an Schulen eine vergleichbare Verpflichtung, ihrer Tätigkeit weiterhin nachzugehen, nur an anderem Ort.

Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter können ihre Aufgaben in den Räumlichkeiten des Trägers ausüben, sofern sie dieses mit Zustimmung des Trägers nicht von zu Hause aus tun und der Träger keine anderweitigen Regelungen getroffen hat.

Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sollen an den Unterrichtstagen zu den üblichen Unterrichtszeiten an den Schulen erreichbar sein, um den Kontakt mit allen am Schulbetrieb Beteiligten gewährleisten zu können.

Mit Zustimmung der EU-Verwaltungsbehörde wurde deshalb eine Ausnahmeregelung im Zeitraum der geltenden SARS-Cov-EindV getroffen, sofern der Schulbetrieb weiterhin

Einschränkungen unterliegt: Da weder die Träger noch die betroffenen Schulsozialarbeitenden die derzeitige Situation zu vertreten haben, wird in dieser Ausnahmesituation eine Lohnfortzahlung über das ESF-Programm erfolgen, jedoch mit der Maßgabe, dass die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter über die reinen Verwaltungs- und konzeptionellen Aufgaben hinaus Kontakt zu Schulen, Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern auf elektronischem / telefonischem Wege halten, so dass Arbeit nur an anderem Ort geleistet wird, soweit kein Urlaub angetreten wird (vergleichbar mit der Situation in den Schulferien).

Wie finden die Abschlussprüfungen statt?

Die **Abiturprüfungen** in Sachsen-Anhalt wurden verschoben. Sie finden in diesem Jahr in zwei Prüfungsdurchgängen statt. Demnach begann der erste Prüfungszeitraum am 04. Mai 2020, der zweite Durchgang startet am 02. Juni 2020. Den Schülerinnen und Schülern war es freigestellt, sich für jeweils einen Prüfungsdurchgang zu entscheiden.

Alle **Termine der Abiturprüfungen** finden Sie hier: <https://lsaur.l.de/TermineAbitur>

Die schriftlichen **Prüfungen für den Realschulabschluss** in Sachsen-Anhalt sind erfolgt.

Der Termin für die schriftliche Nachprüfung Englisch ist der 3. Juni 2020.

Folgende Termine haben sich verschoben:

- schriftliche Bekanntgabe der Jahresnoten in allen Fächern, der Noten der schriftlichen Prüfungen sowie der Gesamtnoten in Deutsch, Englisch und Mathematik: bis 10. Juni 2020
- Anmeldung für die mündlichen Prüfungen: bis 12. Juni 2020
- Konsultationsunterricht: 15. - 19. Juni 2020
- Durchführung der mündlichen Prüfungen: 22. Juni – 15. Juli 2020

Schulinterne Abweichungen sind gemäß RdErl. des MB vom 22.3.2019 (SVBI. LSA S. 57) geändert durch RdErl. des MB vom 24.3.2020 (SVNI. LSA S. 49) möglich.

Für Schülerinnen und Schüler an Abendsekundarschulen gelten diese Termine gleichermaßen.

Die Termine für die besonderen Leistungsfeststellungen (bLF) zum Erwerb des qualifizierten Hauptschulabschlusses ändern sich nicht und finden wie folgt statt:

- 08. Juni 2020 bLF Deutsch
- 10. Juni 2020 bLF Mathematik

Für die Schülerinnen und Schüler der SEK I, die die schriftlichen Prüfungstermine aus Krankheitsgründen nicht wahrnehmen konnten, wird empfohlen, den zentralen Nachschreibetermin Englisch am 03.06.2020 zu nutzen.

Minister Tullner garantiert, dass jede Absolventin/jeder Absolvent einen ordentlichen und fairen Zugang zu einem Abschluss bekommt.

Müssen Schülerinnen und Schüler trotz des Unterrichtsausfalls an den Prüfungen teilnehmen?

Ja, es gelten die normalen Bestimmungen zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen. Das Bildungsministerium und die Schulen werden darauf achten, dass alle Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen faire Bedingungen erhalten und eine Benachteiligung durch die jetzige Situation vermieden wird.

Fragen rund um den Vorbereitungsdienst und Neueinstellungen in den Schuldienst

In welchem Maße sind die Lehrkräfte im regulären Vorbereitungsdienst sowie die Lehrkräfte im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst von den Schulschließungen betroffen?

Über den notwendigen personellen Einsatz der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst im Rahmen ihrer schulpraktischen Ausbildung wird an den Schulen entschieden. Das gilt

auch für die Lehrkräfte, die ihren Vorbereitungsdienst berufsbegleitend absolvieren.

Die Ausbildung in den Seminaren erfolgt durch Präsenzveranstaltungen unter Berücksichtigung der geltenden Infektionsschutzregelungen sowie durch eine online-basierte Bearbeitung von Ausbildungsinhalten. Es besteht die Möglichkeit, Präsenzveranstaltungen auch an Freitagen bzw. Samstagen und während der ersten Woche der Sommerferien durchzuführen.

Die Laufbahnprüfungen finden statt. Sie werden in einer modifizierten Form abgelegt. Einzelheiten dazu sind im RdEI. des MB „Regelungen zur Durchführung der Prüfungen zum Erwerb der Laufbahn für ein Lehramt im Land Sachsen-Anhalt im Jahre 2020“ vom 9.4.2020 festgelegt, der unter <https://lisa.sachsen-anhalt.de/lehrausbildung/landespruefungsamt-fuer-lehraemter/laufbahnpruefungen-zweite-staatspruefungen/> eingestellt ist.

Wann erfolgen die nächsten Einstellungen in den Vorbereitungsdienst?

Die nächsten Einstellungen in den Vorbereitungsdienst erfolgen zum 1. September 2020. Das Bewerbungsverfahren zu diesem Einstellungstermin läuft bereits. Bewerbungen finden auch dann Berücksichtigung, wenn das Zeugnis über ein erfolgreich abgeschlossenes Lehramtsstudium noch nicht im Rahmen der Fristen vorliegt. In diesen Fällen ist eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst zum Nachrücktermin am 1.11.2020 eröffnet.

Werden weiter Lehrkräfte eingestellt?

Ja, das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren im Schulbereich läuft weit überwiegend online gestützt ab und kann daher fortgesetzt werden. Soweit es die verfügbaren Arbeitskapazitäten der Einstellungsbehörde erlauben, werden daher (erforderlichenfalls unter besonderen Rahmenbedingungen, die Infektionsrisiken einschränken und auch im Übrigen die aktuelle Situation bspw. durch verlängerte Fristen berücksichtigen) Einstellungsverfahren weiter durchgeführt.

Wie erfolgt die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung im Dualen System?

Die Vorbereitung für die Prüfungsklassen erfolgt in Abstimmung zwischen den Berufsschulen und den Betrieben seit dem 04.05.2020. Die Auszubildenden werden unter Beachtung der aktuellen Regeln der 6. Eindämmungsverordnung von den Schulen eingeladen und beschult.

Für die Durchführung der Prüfungen sind die Kammern zuständig. Die neuen Termine werden von den Kammern bekannt gegeben. Prüfungsteilnehmende, die im Frühjahr 2020 für ihre **Abschlussprüfung Teil 1** angemeldet waren, absolvieren die Prüfung im Herbst 2020. Der Prüfungszeitraum der praktischen Prüfung der gewerblich-technischen Berufe beginnt wie geplant im Mai 2020. Der Prüfungszeitraum der mündlichen Prüfung der kaufmännischen Berufe beginnt wie geplant im Juni 2020.

Wann setze ich meine Berufsausbildung fort?

Unabhängig vom Lernort Schule und den damit verbundenen Einschränkungen des Schulbetriebs, geht die Ausbildung am Lernort Betrieb nahtlos weiter. Entsprechend der jeweiligen Gegebenheiten an den Berufsbildenden Schulen und den zukünftigen Festlegungen des Landes bezüglich der Corona-Entwicklungen, werden die Auszubildenden der 1. und 2. Ausbildungsjahre schrittweise in den Schulbetrieb integriert. Die Schulen informieren die Betriebe und Auszubildenden rechtzeitig über den Unterrichtsbeginn.

Können berufliche Abschlüsse und schulische Abschlüsse an beruflichen Schulen (*Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachschule*) erworben werden?

Die Abschlüsse an Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen sind sichergestellt. Schülerinnen und Schüler des jeweils letzten Schuljahres werden seit dem 23. April 2020 in den Schulen vor Ort auf die Abschlussprüfungen gezielt vorbereitet. Auch die schriftlichen und/oder praktischen Prüfungen finden und fanden in

einzelnen Bildungsgängen nach dem erstellten Prüfungsplan der zuständigen berufsbildenden Schule statt.

Wann setze ich meine vollzeitschulische Berufsausbildung fort?

Der Unterricht in den Schuljahrgängen aller beruflichen Bildungsgänge beginnt gestaffelt. Die Schulleitungen der berufsbildenden Schulen entscheiden entsprechend der personellen und sächlichen Rahmenbedingungen. Schulleitungen und Lehrkräfte informieren die Schülerinnen und Schüler darüber, wann Präsenzunterricht in der Schule stattfindet, wie weiter mit Übungs- und Selbstlernaufgaben umzugehen ist oder ob diese ihr Praktikum oder ihre praktische Ausbildung planmäßig fortsetzen. Die Schulen entscheiden über die Art und Form der Informationsweitergabe.

Besteht ein Anspruch auf Notbetreuung meines Kindes, wenn ich die Ausbildung an der Schule fortsetze?

Die aktuelle Eindämmungsverordnung regelt, dass auch die Kinder von Schülerinnen und Schülern, die berufliche Schulen besuchen, die Prüfungsvorbereitung durchführen bzw. Prüfungen schreiben, ihre Kinder betreuen lassen können.

Kann ich meine praktische/fachpraktische Prüfung durchführen, auch wenn der Betrieb, die Einrichtung oder die Institution noch geschlossen ist?

Die Durchführung der Prüfungen, z. B. in Pflegeeinrichtungen oder Kindertageseinrichtungen, ist auf Grund der Eindämmungsverordnung derzeit nicht möglich, da die Praxiseinrichtungen geschlossen sind, bzw. z. T. nur die Notbetreuung stattfindet. Die Prüfungsdurchführung wird dadurch gewährleistet, dass praktische/fachpraktische Prüfungen in den Einrichtungen durch eine simulierte Prüfung in den beruflichen Schulen ersetzt werden können. Diese Möglichkeit wird durch den Beschluss der KMK unterstützt, der außerhalb der geltenden Rahmenvereinbarungen bei praktisch zu erbringenden Prüfungsleistungen diese Form als Empfehlung für eine praxisnahe Umsetzung der Prüfung vorsieht.

In den Gesundheitsfachberufen ist dies gegenwärtig nur zum Teil möglich. Die

Prüfungen in der Altenpflegeausbildung können gemäß § 5 Abs. 5 der AltPflAPrV im Rahmen einer simulierten Pflegesituation durchgeführt werden.

Der Bund hat sich intensiv dem Thema angenommen und wird Regelungen für die anderen Gesundheitsfachberufe erlassen. Das beschlossene Gesetz eines „Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ sieht in Artikel 1 simulierte Prüfungen für die Gesundheitsfachberufe vor. Die diesbezügliche Rechtsverordnung befindet sich in der Erarbeitung.

Wie werden Zeiten der Schulschließungen oder der Schließungen von Betrieben, Einrichtungen oder Institutionen für berufliche Abschlüsse berücksichtigt?

Würde die Zeit der Schließung von Praxiseinrichtungen auf die Fehlzeiten der Schülerin oder des Schülers angerechnet werden, wäre die Vergabe des gewünschten Abschlusses zum Teil nicht möglich. Die aus der Corona-Pandemie entstandenen Fehlzeiten, z. B. wegen der Schließung von Praxiseinrichtungen, sollen der Schülerin oder dem Schüler nicht angerechnet werden.

Weitere Fehlzeiten bleiben davon unberührt, insbesondere, wenn diese von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten sind.

Ist es aufgrund der Schließung von Praxiseinrichtungen den Schülerinnen und Schülern in dieser Zeit nicht möglich gewesen, die notwendigen Praktika zu absolvieren, wird mit einer Sonderregelung des Ministeriums für Bildung für die beruflichen Bildungsgänge sichergestellt, dass diesen Schülerinnen und Schülern keine Nachteile durch die Schließung der Praxiseinrichtung entstehen.

Auch Schülerinnen und Schülern des ersten und zweiten Ausbildungsjahres in verschiedenen Bildungsgängen kann kein Nachteil daraus entstehen, dass die Schulen

geschlossen sind bzw. waren und die Durchführung von Praktika ggf. nicht realisierbar war. Deshalb sollen für diese Schülerinnen und Schüler ebenfalls die abweichenden Regelungen für das Schuljahr 2019/2020 gelten.

Ist ein Beginn der beruflichen Weiterbildung an der Fachschule für Sozialwesen (Erzieher/in oder Heilerziehungspfleger/in) möglich, wenn ich mein „Vorpraktikum“ nur teilweise absolvieren konnte?

Die Regelung zur Berücksichtigung von durch die Corona-Pandemie entstandenen Fehlzeiten, z. B. wegen der Schließung von Praxiseinrichtungen, gilt auch für diejenigen zukünftigen Schülerinnen und Schüler an Fachschulen, die als Voraussetzung für die Aufnahme in einem Bildungsgang ein Praktikum/eine praktische Tätigkeit nachweisen müssen.

Werde ich in der Fachoberschule in Klasse 12 versetzt, auch wenn ich das Praktikum in Klasse 11 nicht vollständig ableisten konnte?

Die Regelung zur Berücksichtigung von durch Corona-Pandemie entstandenen Fehlzeiten, z. B. wegen der Schließung von Betrieben und Praxiseinrichtungen, gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die für die Versetzung ein Praktikum von 800 Stunden ableisten müssten.

Weitere Fehlzeiten bleiben davon unberührt, insbesondere, wenn diese von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten sind.

Kann die Fachhochschulreife erworben werden, auch wenn der praktische Teil der Fachhochschulreife (z. B: FSJ, FÖJ, einjähriges Praktikum) nicht vollumfänglich abgeleistet wurde?

War es den Praktikantinnen und Praktikanten nicht möglich, ihr Praktikum oder ihre praktische Tätigkeit fortzusetzen, sind diese Zeiten für diesen Zeitraum als erfüllt zu berücksichtigen, da die Praktikantinnen und Praktikanten diese Zeiten nicht zu vertreten haben. Weitere Fehlzeiten bleiben von der Regelung unberührt.

Für den Nachweis der abzuleistenden Praktikumszeiten ist beim Landesschulamt das vorgeschriebene Formular einzureichen, welches die Zeiten der Betriebsschließungen,

Schließungen von Einrichtungen und/oder Institutionen ausweist. Das Formular kann im Referat 25 des Landesschulamtes abgefordert werden.